

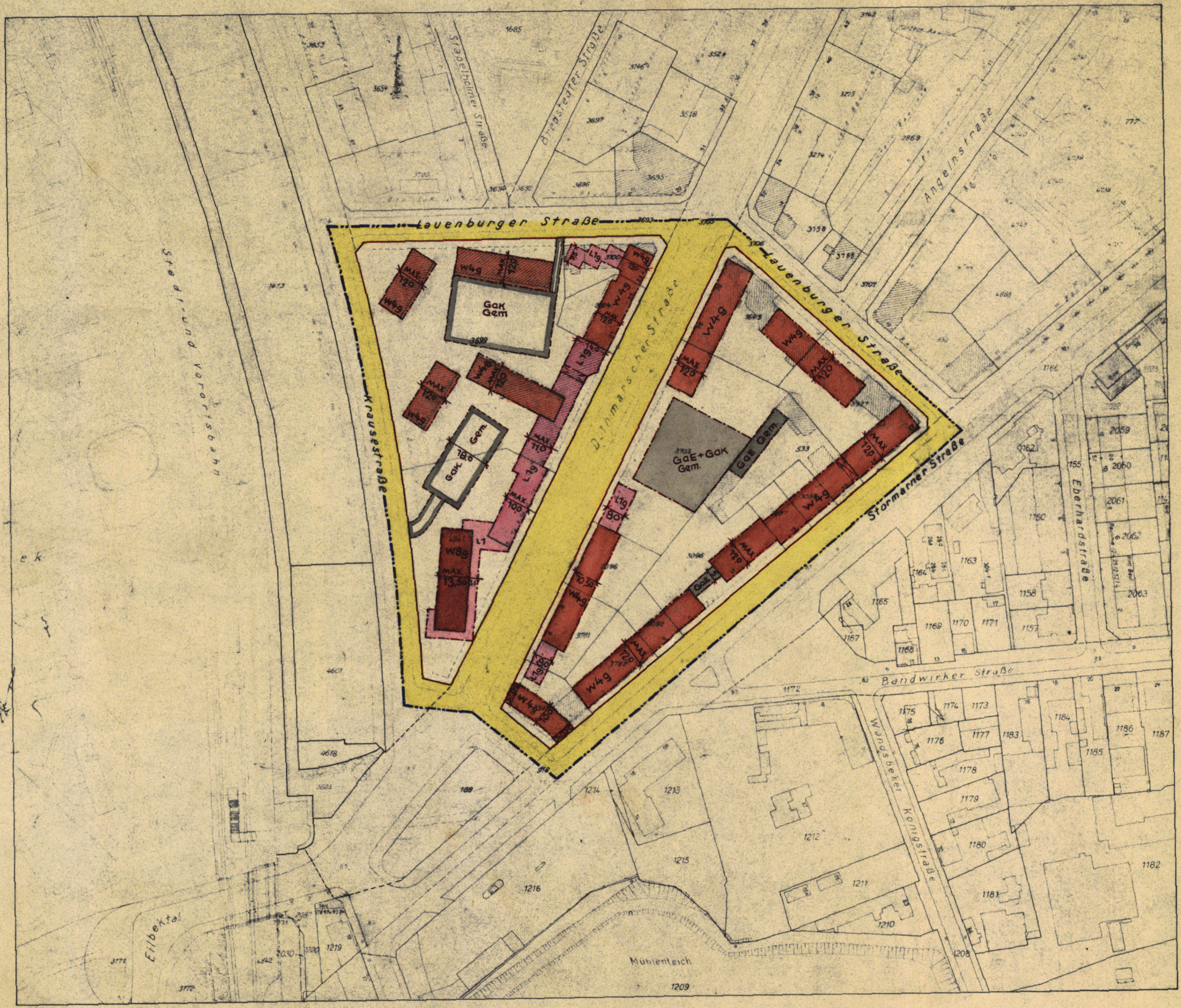
# DURCHFÜHRUNGSPLAN

AUF GRUND DES AUFBAUGESETZES IN DER FASSUNG VOM 12. APRIL 1957

Plan Nr. **D 198**

**LP 4**

BEZIRK HAMBURG-NORD STADTTEIL DULSBURG  
PLANBEZIRK KRAUSESTRASSE-LAUENBURGER STRASSE-STORMARNER STRASSE



- Umgrenzung des Planbezirks
- Bodenordnungsgebiet
- Straßenlinien
- Baulinien
- Begrenzungslinien

### Flächen öffentlicher Nutzung

- bleibende neue
- Straßenflächen
- Grün- und Erholungsflächen
- Wasserflächen
- Bahnanlagen
- Flächen für besondere Zwecke

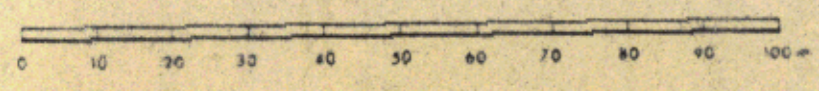
### Flächen privater Nutzung

- W Wohngebiet
- M Mischgebiet
- G Geschäftsgebiet
- Flächen für Läden
- Durchfahrten
- Arkaden bzw. Durchgänge
- S Einstellplätze
- GaE Erdgeschossige Garagen
- GaK Garagen unter Erdgleiche
- Vorhandene Baulichkeiten

gemäß Baupolizeiverordnung vom 8. Juni 1938

mit Zusatz Gem-Gemeinschaftsanlagen gemäß § 10 der Reichgaragenordnung

Maßstab 1:1000



Freie und Hansestadt Hamburg  
Baubehörde  
Landesplanungamt  
Hamburg 36, Stadthausbrücke 6  
Ref. 54 10 08  
*Mp. 7163*

Die Übereinstimmung mit dem Original-Durchführungsplan wird bescheinigt.  
Hamburg, den **12. JULI 1961**  
*Koch*  
Techt. Inspektor

Aufgestellt: Hamburg, den \_\_\_\_\_  
Baubehörde  
Landesplanungamt Tiefbauamt

Öffentlich ausgelegt von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_  
beim Bezirksamt \_\_\_\_\_  
Stadtplanungsabteilung

Teil der Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft  
Nr. \_\_\_\_\_ aufgrund des Senatsbeschlusses vom \_\_\_\_\_

Als maßgebliches Stück des Durchführungsplanes  
von der Bürgerschaft beschlossen am \_\_\_\_\_

Festgestellt durch Gesetz vom **19. JUNI 1961**  
(GVBl. 19 GA Seite 218)  
In Kraft getreten am **28. JUNI 1961**

Der Protokollführer des Senats

Direktor der Bürgerschaftskanzlei





- Erläuterungen -

Bezirk Hamburg-Nord, Stadtteil Dulsberg  
Planbezirk Krausestraße - Lauenburger Straße - Stormarner Straße

1. Nutzungsart und Nutzungsgrad der Grundstücke  
Bebauung nach Fläche und Höhe

Die Nutzungsart und der Nutzungsgrad der Grundstücke sowie das Maß der Bebauung nach Fläche und Höhe sind aus dem Plan ersichtlich.

2. Besondere Vorschriften

2.1 Soweit der Durchführungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Vorschriften des Baupolizeirechts, insbesondere die der Baupolizeiverordnung.

2.2 Für die Baustufe W8g gelten die Vorschriften des § 33 der Baupolizeiverordnung.

2.3 Die zulässigen Traufhöhen betragen höchstens:

2.31 für die eingeschossigen Läden (L1g) 5,0 m,

2.32 für die achtgeschossigen Wohnhäuser (W8g) 25,0 m.

2.4 Die Beheizungsanlagen sind so einzurichten, daß die Nachbarschaft nicht durch Rauch oder Ruß belastigt wird.

2.5 Die nicht bebaubaren Flächen einschließlich der Flächen über den Garagen unter Erdgleiche sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.

2.6 Die bei den Garagen unter Erdgleiche dargestellten Begrenzungslinien sind Baulinien unter Erdgleiche.

2.7 Die Straßenhöhen werden auf Antrag angewiesen.

3. Maßnahmen zur Verwirklichung des Plans

Es können Maßnahmen der Bodenordnung (Umlegung, Grenzregelung) getroffen und Enteignungen nach Maßgabe der Vorschriften des Fünften Teiles des Bundesbaugesetzes durchgeführt werden.

Die Übereinstimmung mit dem  
Original wird bescheinigt.

Hamburg, den 12. JULI 1961

Haar  
Technischer Inspektor